

GEMEINDE EXTEN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

KREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1 000

FLUR 3

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

1. ÄNDERUNG

„Hisskamp“

Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1,9 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wahlperiode der Gemeinden und der Kreistage vom 16. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137).

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung treten alle Festsetzungen außer Kraft, soweit sie für denselben Geltungsbereich Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hisskamp“ vom 23.4.1963 sind.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die unter § 4 Absatz 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO genannten Ausnahmen unzulässig.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (SOG) gelten entsprechend.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Straßenverkehrsfläche
- WA** allgemeines Wohngebiet
- II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- offene Bauweise
- Geschosflächenzahl
- 03** Grundflächenzahl
- Sichtdreieck
- öffentliche Parkfläche
- Versorgungsfläche, Umformerstation

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15. Sept. 1972).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.
Rinteln, den 4. 10. 1972

Trinkmann

PLAN-UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT
MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Rinteln, den 20. April 1972
7. Juli 1972

Seufger
ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN
ORTSPLANER
RINTELN/WESER

Der Rat der Gemeinde Exten hat in seiner Sitzung am 4. Mai 1972 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 28. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 18. Juni 1972 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 26. Juli 1972 bis 28. August 1972 öffentlich ausgelegen.
Exten, den 29. August 1972

Hierking
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Exten hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 30. August 1972 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Exten, den 31. August 1972

Wille Hierking
Beigeordneter Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Exten in der Sitzung vom 30. August 1972 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214-1246/72 vom heutigen Tage genehmigt.
Hannover, den 31. 10. 1972

Der Regierungspräsident in Hannover
Im Auftrage:
Trinkmann

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 6.12.1972 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Exten, den 23. 11. 1972

(L.S.) *gez. Hierking*
Gemeindedirektor